

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 40 (1967-1968)

Heft: 8

Artikel: Warum Jugendwohlfahrtsgesetz?

Autor: Riedel, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sendungen anhand der Programmzeitschriften, die Beschränkung des Sehens auf Einzelsendungen (statt ganzer Programmabläufe), vor allem *Gespräche* über gemeinsame Fernseherlebnisse können tatsächlich aus dem Medium einen neuen «Familiärisch» machen, der neue Bindungen schafft, statt sie aufzulösen. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei die gemeinsame Auseinandersetzung über Fernsehaussagen im Gespräch. Hier kann jene kommunikative Situation hergestellt werden, die die Massenkommunikation sonst nicht erreicht – die geschlossene Kommunikation, in der die «Rückmeldungen» des Rezipienten (Stellungnahmen, Fragen, Kritik) zwar nicht unmittelbar an den Kommunikator gehen, aber im Austausch von Urteilen, Erfahrungen und Kenntnissen wirksam werden. Hier können Mißverständnisse, Unklarheiten, Fehlschlüsse korrigiert werden, hier bewahrt der Zuschauer seine kritische Haltung gegenüber Aussage und Medium.

Solche Gespräche bewähren sich, wie Untersuchungen zeigten, nicht nur im besonderen Kommunikationsraum der Schule oder einer Jugendgruppe, sondern auch in der Fernsehfamilie. Im Gespräch werden bedenkliche Wirkungen auf Kinder durch kritische und interpretierende Kommentare abgefangen. Vor allem leisten die Erwachsenen (Eltern) hier dem Kinde eine nicht zu unterschätzende Hilfe bei der geistigen und emotionalen Verarbeitung des Gesehenen. Das gilt insbesondere von Kinder- und Jugendprogrammen, die viel zu selten von Eltern und Kindern gemeinsam gesehen werden.

Sendungen, die Kinder zu eigenem musikischem, handwerklichem und gestaltendem Tun anregen, bedürfen fast immer einer solchen Hilfe und Förderung.

Fernsehen ist heute ein Medium, das viele Möglichkeiten der Bildung, der Information und der Unterhaltung anbietet. Es begegnet vielen individuellen Bedürfnissen und Interesserrichtungen. Entscheidend für seine Funktionen und Wirkungen in der Gesellschaft und im Leben des Einzelnen sind Einstellungen, Haltungen und Formen der Gesittung bei seinen Konsumenten im Umgang mit ihm.

Literaturhinweise

- Gerhard Maletzke, *Psychologie der Massenkommunikation*. Hans-Bredow-Institut, Hamburg 1964
 Gerhard Maletzke, *Grundbegriffe der Massenkommunikation unter besonderer Berücksichtigung des Fernsehens* (Einleitung von Gerhard Lanus). Institut für Film und Bild, München 1964
 Fritz Stückrath, *Das Fernsehen als Faktor der Kindheit*. In «Film - Bild - Ton», 11/1961
 Hilde Himmelweit, *Television and the child*. London 1958
 Hilde Himmelweit, *Die Forschung in ihren Beziehungen zur Planung und Gestaltung von Fernsehprogrammen*. In «Fernsehen und Bildung», Sonderheft der Zeitschrift «Television an adult education», Februar 1964
 Foerster-Holz, *Fernsehen für Kinder und Jugendliche*. Juventa-Verlag, München 1963
 Landesbildstelle Berlin, *Nachmittagsprogramme des Fernsehens im pädagogischen Aspekt*, Berlin 1964
 Gerhard Maletzke, *Fernsehen im Leben der Jugend*. Hans-Bredow-Institut, Hamburg 1959
 Günter Beaugrand, *Kinder sehen fern*. Herausgeber: Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz, Münster i. W. o. J.
 Erich Wasem, *Presse Rundfunk, Fernsehen, Reklame – pädagogisch gesehen*. Ernst Reinhardt Verlag, München 1957

Warum Jugendwohlfahrtsgesetz?

von Dr. H. Riedel

Zur geschichtlichen Entwicklung

In der Zeit vor dem 1. Weltkrieg war Europa politisch, wirtschaftlich und kulturell befriedet und ruhig. Die Jugend bedurfte nur ausnahmsweise besonderer Maßnahme. «Zwangserziehung», die spätere Fürsorgeerziehung, war nur selten erforderlich; im Strafrecht reichten die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze aus.¹ Der 1. Weltkrieg brachte Europa und die Welt in Aufruhr, und seitdem trat eine echte Beruhigung nicht mehr ein. Jetzt zeigte sich, daß die bisher so «behütete» Jugend doch gefährdet ist durch einen beginnenden Kulturzerfall. Gesetzliche Maßnahmen erschienen notwendig. So schuf

man in Deutschland 1922 das *Jugendwohlfahrtsgesetz*² und 1923 das *Jugendgerichtsgesetz*.³ Damals schrieb man, der Erlaß eines Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) sei ein Markstein nicht nur in der Entwicklungsgeschichte der Jugendfürsorge und Jugendpflege, sondern auch für die soziale und kulturelle Entwicklung des Volkes.⁴ In Europa wurden in anderen Ländern ähnliche Gesetze notwendig. Die wechselnden Zeitumstände machten natürlich Änderungen und Angleichungen, auch Reformen notwendig. Bei der Schnellebigkeit unserer Zeit sind wir daran schon gewöhnt.

¹ Dazu für Deutschland *Riedel Jugendgerichtsgesetz-Kommentar* (JGG) Einleitung E 1 (R. S. Schultz-Verlag München 1965)

² Dazu *Riedel Jugendwohlfahrtsgesetz-Kommentar* (JWG) 4. Auflage (Schweitzer-Verlag Berlin 1965) Einleitung E1

³ Dazu Fußnote 1

⁴ Dazu *Riedel JWG-Kommentar* Einleitung E 1 S. 25

Pestalozziheim in Pfäffikon ZH

Wegen Ablebens des bisherigen Heimleiters wird für das Sonderschulheim der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Pfäffikon ein

Heimleiter- Ehepaar

gesucht. Antritt möglichst bald nach Vereinbarung.

Im Heim werden schulbildungsfähige, minderbegabte Knaben und Mädchen aufgenommen; sie weisen auch vielfach Verhaltensschwierigkeiten auf. Dem Vorsteher obliegt die selbständige Führung und Verwaltung des Heimes und die Leitung der Schule. Für einen Lehrer mit schulpsychologischer und heilpädagogischer Ausbildung oder eigener Heimerfahrung bietet sich ein verantwortungsvolles und befriedigendes Tätigkeitsgebiet. Es besteht die Möglichkeit, eine teilweise noch fehlende Ausbildung nachzuholen. Vorausgesetzt wird auch die Mitarbeit der Frau des Heimleiters. — Die Verlegung des Heimes auf ein kürzlich erworbenes Grundstück und die Neugestaltung ist in Bearbeitung; dabei wird die Mitarbeit des neuen Vorstehers wertvoll sein.

Der Präsident der Pestalozziheimkommission, Karl Stern-Sommerhalder, Au, 8494 Bauma (Telefon 052 46 12 29) gibt auf Anfrage hin gerne alle nähere Auskunft über den Umfang und die Art der Verpflichtungen und die Besoldungsverhältnisse. An ihn sind die Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise erbeten.

Kommission für das Pestalozziheim Pfäffikon

PRIMARSCHULE BÜLACH

Auf Beginn des Schuljahres 1968/69 sind an unserer Primarschule zu besetzen:

einige Lehrstellen an der Unterstufe

einige Lehrstellen an der Mittelstufe

eine Lehrstelle an der Sonderklasse B
(Spezialklasse) und

eine Lehrstelle an der Sonderklasse D
(Förderklasse Mittelstufe).

Besoldung gemäß kantonalen Ansätzen. Die freiwillige Gemeindezulage entspricht dem gesetzlichen Maximum, das innerhalb acht Jahren erreicht wird und ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Alle Dienstjahre werden voll angerechnet. Auch außerkantonale Bewerber werden berücksichtigt.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an den Präsidenten der Primarschulpflege Bülach, Herrn Dr. W. Janett, Kasernenstraße 1, 8180 Bülach (Telefon 051 96 11 05), der auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

Bülach, Oktober 1967 Die Primarschulpflege

Infolge Rücktrittes (altershalber) der bisherigen Heimleiter suchen wir auf Frühjahr 1968 zur Leitung des Erziehungsheims für schwachbegabte Kinder in Mauren/TG ein

Heimleiter- Ehepaar

Erfordernisse für den Heimleiter: Er muß im Besitze eines Lehrpatentes sein und sich ausweisen können über absolvierte heilpädagogische Kurse.

Bewerbungen sind zu richten an den Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Dr. F. Salenbach, Redaktor, Amriswilerstr. 41, Romanshorn.

Kantonales Heim für Schulkinder sucht auf Frühling 1968

2 Lehrerinnen

zur Führung der Unter- resp. Oberschule (mit je etwa 12 normalen, meist verhaltensgestörten Kindern).

Erwünscht ist heilpädagogische Ausbildung, besonders aber Interesse an heilpädagogischer Tätigkeit.

Wohnen nach Wunsch extern oder intern.

Besoldung gemäß kantonalem Beamtengesetz.

Anfragen und Anmeldungen an die Hauseltern des kantonalen Kinderheims «Gute Herberge», 4125 Riehen BS. Telefon 061 49 50 00.

Zu verkaufen oder zu vermieten

Kinderheim

in voralpinem Kurggebiet, schöne Südlage 1000 m üM. Mit 10 000 m² Umschwung in Wiesen, Wald und Spielplätzen. Raum für 35—40 Kinder.

Anfragen unter Chiffre SN 511 an die Schweiz. Erziehungs-Rundschau, Inseratenverwaltung, Kreuzstraße 58, 8008 Zürich.

Neuerdings tritt das soziale Element immer mehr in den Vordergrund. Das *Sozialrecht* ist im Vorrücken, da die modernen Staaten das Sozialstaats-Prinzip haben und als soziale Rechtsstaaten gestaltet sind.⁵ Das Sozialrecht aber ist weit und umfassend. Das Jugendwohlfahrtsrecht ist nur ein Teil und steht neben dem Sozialhilferecht (dem Fürsorge-recht), Lastenausgleich, Sorge für Kriegshinterbliebene und -geschädigte, Flüchtlinge, Sozialversicherung, Arbeitsrecht usw. Es erhebt sich die Frage, ob daneben das Jugendwohlfahrtsrecht noch selbständige Bedeutung hat oder ob es im Sozialrecht untergeht. Die Frage nach dem Jugendwohlfahrtsrecht ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt sehr modern und beachtlich.

Warum Jugendwohlfahrtsgesetz?

Das *Jugendwohlfahrtsrecht* ist *notwendig*, auch in der Gegenwart, auch in der Zukunft. Es wäre bedauerlich, wenn es im Rahmen eines größeren Gebietes, wie es das Sozialrecht ist, untergehen würde. Jugendwohlfahrtsrecht ist notwendig

um des Volkes willen und
um der Jugend willen.

Wenn auch im folgenden von deutschen Verhältnissen ausgegangen wird, so gilt dies doch allgemein, für Europa und alle kulturellen Länder, die ein Jugendwohlfahrtsrecht haben. Denn heutzutage sind ja derartige Fragen nicht nur national, sondern auch international.

Volk

Die *Jugend* ist die Zukunft des Volkes. Die Jugend von heute ist die Gesellschaft von morgen.⁶ Wie die Erwachsenen sich der Jugend gegenüber verantwortlich fühlen und ihnen vor allem Vorbild sind, so wird die Jugend heranwachsen. Fehler der Erwachsenen wirken sich an der Jugend aus. Dieses Verantwortungsgefühl fehlt weithin, weil die Erwachsenen mehr als früher auf Freiheitsrechte pochen und sich ausleben wollen. Der Genuß des Lebens, «solange der Globus sich dreht», wie es in einer Operette heißt, steht im Vordergrund. Die Wertbegriffe sind in der Auflösung begriffen, nicht nur die religiösen, sondern auch die allgemeinweltanschaulichen und philosophischen.⁷ Daher ist die Jugend nicht mehr eingebettet in das Leben der Erwachsenen. Die Zeit der patriarchalischen Fami-

lienzusammengehörigkeit wird immer mehr Vergangenheit. Der Zeitgeist siegt immer mehr, Sexualismus und Wirtschaftswunder nehmen den Erwachsenen gefangen und werden angebetet als die Götzen der Zeit. Die Jugend sieht es nicht anders und folgt; daher wird sie so sehr sexuell frühreif, weil sie das Sexuelle zum täglichen Alltag rechnet⁸, und darum wird sie so sehr ein wichtiges Glied im Konsum, so daß man in der Wirtschaft die Jugend wegen ihres großzügigen Verbrauchs voll einkalkuliert.⁹ Die Autorität der Erwachsenen geht zurück. Die Jugendbewegung wird durch das Gamler-tum ersetzt.

Der natürliche Zusammenhang von Generation zu Generation wird gelöst, nicht nur von der Seite der Erwachsenen, sondern auch von der Seite der Jugend her. Wird dieser Zusammenhang zerstört oder auch nur geschwächt, so leidet die Zukunft eines Volkes. Man hat dies auch immer mehr erkannt. Daher hat man bei der Novellierung des JWG die früheren Vorschriften, die sich auf eine Konzentrierung bei der Reichsregierung und das nie gegründete Reichsjugendamt bezogen, neu geformt und der Bundesregierung und dem Gremium des Bundesjugendkuratoriums besondere Aufgaben zugeteilt, und zwar in §§ 24 ff. JWG.¹⁰ Man hat erkannt, daß die Durchführung des JWG *allgemeine politische Bedeutung* hat.¹¹ Man hat die Sache des JWG zur Sache des Volkes gemacht, da nur so das JWG voll zum Wohle der Allgemeinheit sich auswirken kann. So wird auch die Aufgabe der Jugendämter Sache der Gemeinden, um zu verhüten, daß sich von überlokalen Behörden getroffene Sachentscheidungen als undurchführbar oder verfehlt erweisen.¹² Jugend und Gesellschaft sind einander verantwortlich und füreinander da.¹³ Aber die Erwachsenen sind schwer und nur teilweise gar nicht für die Sorge um die Jugend zu gewinnen. Immerhin – es muß Aufgabe des Staates und des Volkes sein, hier zu arbeiten, um die Sache der Jugend wirklich zur Sache des Volkes zu machen. Wollen wir hoffen, daß diese gesetzliche Planung von Erfolg gekrönt ist.

⁸ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 55 Vorbem. 6, *Eck* Die Entmoralisierung der Moral / in der Zeitschrift «Concepte» (Volkswartbund in Köln) 1967 Heft 1 S. 24; bezeichnend für unsere Zeit ist die Überschrift eines Artikels in einer Illustrierten «Unser täglich Sex gibt uns heute».

⁹ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 55 Vorbem. 6

¹⁰ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 25 Bem. 2, § 26 Bem. 1

¹¹ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 25 Bem. 2

¹² Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 12 Bem. 2, § 15 Bem. 2

¹³ Dazu *Wollasch* Jugend und Gesellschaft in Verantwortung füreinander / in der Zeitschrift «Jugendwohl» (Deutscher Caritasverband in Freiburg) 1967, 3

⁵ Dazu *Riedel* Sozialrecht und Jugendwohlfahrtsrecht / demnächst veröffentlicht in der Zeitschrift «Der Deutsche Rechtspfleger» (Verlag Gieseking, Bielefeld) voraussichtlich Heft 10

⁶ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar Vorwort S. IX

⁷ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 55 Vorbem. 7

Primarschulgemeinde Rüti ZH

An unserer Schule sind

1 Lehrstelle an der Sonderklasse für schwachbegabte Schüler (Unterstufe) sowie

1 Lehrstelle an einer Normalklasse

neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage entspricht dem gesetzlich zulässigen Maximum und ist in einer gemeindeeigenen Pensionskasse versichert. Das Datum des Stellenantrittes kann im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt werden.

Lehrer oder Lehrerinnen, welche Freude am Erzieherberuf haben und gerne in unserem schönen Zürcher Oberland unterrichten würden, sind eingeladen, ihre Anmeldung mit den notwendigen Unterlagen an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn H. Rothe, Trümmelenweg 13, 8630 Rüti ZH (Telefon 055 4 33 09) einzureichen.

Rüti, 1. Oktober 1967 Die Primarschulpflege

Primarschule Wetzikon ZH

Auf Beginn des Schuljahres 1968/69 ist an der Primarschule Wetzikon

eine Lehrstelle an der Sonderklasse B (Spezialklasse)

neu zu besetzen. Besoldung gemäß den kantonalen Ansätzen. Die freiwillige Gemeindezulage entspricht dem gesetzlichen Maximum, das innerhalb 8 Jahren erreicht wird. Die Besoldung ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Schulpflege behilflich. Auch außerkantonale Bewerber werden berücksichtigt.

Bewerber oder Bewerberinnen, wenn möglich mit heilpädagogischer Ausbildung, sind eingeladen, ihre Anmeldung bis zum 20. Dezember 1967 an den Präsidenten der Primarschulpflege Wetzikon, Herrn Sam. Müller, Sommerau, 8623 Wetzikon 3, Tel. 051 77 03 91, zu richten, der auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

Wetzikon, 7. Oktober 1967 Die Primarschulpflege

Primarschule Meilen

An der Primarschule Meilen ist, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch Gemeindeversammlung und Erziehungsdirektion, auf Frühling 1968 eine neu zu schaffende

Lehrstelle Sonderklasse D, 3.-4. Klasse

zu besetzen. (Daneben bestehen bereits folgende Sonderklassen: D 5.-6.Kl., B Unterstufe und B Oberstufe).

Besoldung: Die Gemeindezulage erreicht nach 8 Dienstjahren (unter Anrechnung auswärtiger Dienstjahre) das gesetzlich mögliche Maximum und ist bei der BVK des Kts. Zürich versichert. Teuerungszulagen entsprechend den kantonalen Ansätzen.

Bewerber(Innen), die sich über eine zusätzliche Ausbildung für die Arbeit an Sonderklassen ausweisen können, werden bevorzugt. Interessenten sind freundlich eingeladen, ihre Anmeldung mit handschriftlichem Lebenslauf, Ausweisen, Zeugnissen und Stundenplan bis spätestens Ende November 1967 dem Schulpräsidenten, Herrn Dr. A. Brupbacher, Bruechstraße, 8706 Meilen, zuzustellen.

Meilen, 14. Oktober 1967 Die Schulpflege

Primarschulpflege Frenkendorf BL

Für die auf das Schuljahr 1968/69 mit Beginn am 16. April 1968 neu geschaffene Hilfsklasse suchen wir

1 Hilfsklassenlehrer(in)

Es ist entweder die Unter- oder die Oberstufe zu übernehmen. Spezialausbildung ist Voraussetzung. Bewerber, die sie noch nicht besitzen, können diese berufsbegleitend (Pädagogisch-Psychologischer Fachkurs, Basel) erwerben.

Besoldung (inkl. Teuerungs- und Ortszulagen):

Verheiratete Lehrer Fr. 18 177.— bis Fr. 24 995.— plus Fr. 475.—

Familienzulage und je Kind Fr. 475.— Kinderzulage.

Ledige Lehrer Fr. 17 649.— bis Fr. 24 467.—.

Lehrerinnen Fr. 16 907.— bis Fr. 23 280.—.

Auswärtige Dienstjahre nach dem 22. Altersjahr werden voll angerechnet. Das Maximum wird nach 12 Jahren erreicht. Es ist ab 1968 mit einer Erhöhung der TZ zu rechnen.

Frenkendorf (Realschulort) — eine aufstrebende, von Lärm und unreiner Industrieluft verschonte Landgemeinde (4500 Einwohner) liegt 3 km von Liestal (Gymnasium und Seminar), bzw. 12 km von Basel entfernt.

Anmeldungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und Photo sind zu richten an den Schulpflegepräsidenten, Herrn Hans Buser, Bahnhofstraße 4, 4402 Frenkendorf, bis zum 20. November 1967.

Schule Safenwil

Wir suchen auf Beginn des Schuljahres 1968/69 eine(n)

Hilfsschullehrerin (oder Lehrer)

Anmeldungen erbitten wir mit den üblichen Unterlagen an Herrn Dir. J. A. Hüssy, Striegel, 5745 Safenwil.

Schulpflege Safenwil

Gemeinde Herisau

Infolge Erreichung der Altersgrenze der bisherigen Lehrstellen-Inhaberin suchen wir per Frühling 1968 (22. April 1968)

1 Lehrer(in) für eine unserer Hilfsklassen

Gehalt gemäß Besoldungsverordnung der Gemeinde Herisau. Die Revision desselben steht zur Zeit in Vorbereitung. Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis 15. November 1967 an den Schulpräsidenten, Herrn Gemeinderat Max Rohner, dipl. Architekt ETH, Egg 3241, 9100 Herisau.

9100 Herisau, 16. Oktober 1967

Das Schulsekretariat

Heilpädagogisches Tagesheim der Stadt Biel

Auf Frühjahr 1968 oder nach Uebereinkunft sind die neugeschaffenen Stellen eines

Lehrers

sowie einer

Erzieherin

zu besetzen.

Heilpädagogen oder Lehrer, sowie Erzieherinnen (wenn möglich mit Praxis), die sich für diese Stelle interessieren, sind gebeten, sich bis spätestens 25. November 1967 beim Heimleiter, Werner Jaggi, Reuchenettestraße 99a, 2500 Biel, mit den nötigen Ausweisen anzumelden.

Als Spezialisten für Büro-Möbel Gestelle mit Fächern

und für **rationelle Raum-Ausnützung**

können wir Sie preisgünstig bedienen.

B. Reinhard's Erbe, 8008 Zürich, Kreuzstr. 58

Telephon 051 47 11 14 Parkplatz hinter dem Hause



Durchschlag-
Schreibmaschinen-
Vervielfältigungs- } **Papiere**

in guten Qualitäten zu vor-
teilhaften Preisen

P. GIMMI & CO. AG ST. GALLEN

Jetzt Im Provisorium an der Marktgasse 16

Ferienheime für:

Skisportwochen Landschulwochen Sommerferien

In einigen Heimen noch Termine frei, auch teilweise im März 1968 oder über Ostern. Besonders günstige Bedingungen im Januar.

Häuser in **Rona u. Marmorera am Julier, Saas-Grund und Almagell, Randa, Täsch, Piz Mundaun, Schuls-Tarasp, Kandersteg, Ibergeregge und bei Einsiedeln/Oberiberg u.a.m.**

Verlangen Sie die Liste der freien Termine.

In den **Weihnachtsferien** noch 2—3 gute Heime frei. Wir können Ihnen auch schon für den **Sommer 1968** und Ihre **Landschulwochen** im nächsten **Frühjahr oder Herbst** Angebote unterbreiten.

Weitere Unterlagen senden wir Ihnen gerne zu. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie an



Dubletta Ferienheimzentrale
Postfach 196
4002 Basel 2
Telephon 061 42 66 40
ab 15. 1. 68: 4020 Basel 20,
Postfach 41

Montag bis Freitag: 8.00—12.00 und 13.45—17.30 Uhr

Jugend

Zweck des JWG und damit des Jugendwohlfahrtsrechts ist es, die Kinder zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu *erziehen*, § 1 Abs. 1 JWG.¹⁴ Es wird ein *Erziehungsziel* der Jugend gegeben, nach dem sie sich ausrichtet. Das Erziehungsziel aber kann durch die Entwicklung der Zivilisation in Gefahr kommen.¹⁵ Das Gesetz muß daher die Jugend schützen; es muß Hüter sein, um die Jugend vor dem Abirren vom Erziehungsziel, das man als Verwahrlosung¹⁶ bezeichnet, zu bewahren. Das Wächteramt des Staates darf nicht verkannt werden, da dadurch ja erreicht werden soll, daß die Jugend auch da dem Erziehungsziel näher gebracht wird, wo die Erziehungsberechtigten versagen. Die Ergänzungs-Erziehung wird dann Wirklichkeit, und zwar in den verschiedensten Formen und Arten, ja Stufen, je nach dem Zweck und Einzelfall. Die wirklich individuelle Hilfe ist es ja, die so schwer ist, wenn eine Vielzahl von Fällen ein Eingreifen notwendig macht. Da die Familie in der Auflösung begriffen ist¹⁷ und viel häufiger versagt als früher, müßte in einer Unzahl von Fällen erzieherische Hilfe geleistet werden. Es ist aber nicht möglich, überall einzugreifen. Daher verschiebt sich der Zeitpunkt des Eingreifens zum Nachteil der Jugend in ein späteres d. h. stärkeres Stadium der Verwahrlosung, weil man den Beginn des Eingreifens immer mehr verzögert. Hier wollte man bei der Erziehungsbeistandschaft und bei der freiwilligen Erziehungshilfe gesetzlich einen Hinweis schaffen, indem man bei den Voraussetzungen des Eingreifens den Begriff der Verwahrlosung vermied, obwohl es um dasselbe geht, §§ 55, 62 JWG.¹⁸ Maßnahmen zur Beseitigung von Abirrungen vom Erziehungsziel bezeichnet man als Jugendfürsorge;¹⁹ obwohl dieser Begriff problematisch ist, jedoch Unklarheiten hat, so bezeichnet er doch – aufs Ganze gesehen – den Bereich charakteristisch. Daneben steht das Gebiet der *Jugendpflege*.²⁰ der Jugendförderung, das besonders in der Gegenwart

¹⁴ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 1 Bem. 7 ff.

¹⁵ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 55 Vorbem. 4

¹⁶ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 55 Bem. 5 ff.

¹⁷ Dazu Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft – Bundestagsdrucksache V/909

¹⁸ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 55 Bem. 1, § 62 Bem. 1, *Riedel* Jugendwohlfahrtsrecht (Beck Verlag München, 6. Aufl. 1965) Nr. 2 JWG § 55 Bem., § 62 Bem.

¹⁹ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 2 Bem. 8, *Küchenhoff* Zur Begriffsbildung in der Jugendhilfe / in der Zeitschrift «Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge» 45/46 Dezember 1966 S. 7

²⁰ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar § 2 Bem. 7, *Küchenhoff* a. a. O. (vgl. Fußnote 19)

eine große Rolle spielt. Es geht hier darum, auch im Felde außerhalb der eigentlich gefährdeten Jugend, den jungen Menschen zu helfen auf dem Weg zum Erwachsenen. Diese Aufgaben sind ungeheuer wichtig; zu erwähnen sind insbesondere internationale Begegnung, politische Erziehung, Sport, jugendliche Mitverantwortung in Schule und auf der Universität usw.

Ergebnis

Das JWG, das den ganzen Bereich der Jugendarbeit zusammenfassen soll,²¹ ist in heutiger Zeit wichtiger denn je. Es bildet die *gesetzliche Grundlage* aller Jugendarbeit, auch soweit sie in vielen anderen Gesetzen ihren Niederschlag gefunden hat. Würde das JWG in seinem Wirkungsbereich eingengt oder beschnitten werden, so würde sich dies zum Nachteil des Volkes und der Jugend auswirken. Es ist daher zu hoffen, daß man Verständnis für dieses Gesetz hat und daß man seine wirkungsvolle Durchsetzung fördert zum Wohle des Volkes und der Jugend.

²¹ Dazu *Riedel* JWG-Kommentar Einleitung E 2, § 1 Bem. 7 ff., § 2 Bem. 1 ff., § 3 Bem. 1 ff.

NECROLOGE

Monsieur Aloys de Marignac †
Directeur de l'Ecole Nouvelle de Chailly-Lausanne

Préparé à sa carrière de Directeur d'Ecole par des études de lettres faites à Genève et couronnées par une thèse de doctorat sur Platon, par un long séjour en Grèce et en Egypte où il enseigna à l'Université d'Alexandrie, Monsieur de Marignac arriva à Chailly en 1946.

Pendant vingt et un ans passés à l'Ecole Nouvelle, il mit au service de générations d'élèves venus de quatre coins du monde, ses talents de remarquable pédagogue et d'éducateur généreux. Professeur de littérature française, de grec et d'histoire, disciple de Socrate, il allait à l'élève patiemment, méthodiquement; il savait faire raisonner et il savait surtout faire découvrir la vérité. Sa branche de prédilection était la civilisation grecque qu'il enseignait dans les classes de maturité: leçons exaltantes pour ceux qui les ont suivies, enthousiasmantes par l'élan la rigueur, la clarté d'esprit et l'éloquence du maître. «Mais il ne voulait pas limiter le rôle du professeur aux seules leçons. En vrai maître il se préoccupait d'éduquer, responsabilité plus délicate et plus importante à la fois, responsabilité «terrible», allait-il jusqu'à dire parfois. A cet égard, il attachait le plus grand prix à l'exemple, et s'efforçait toujours lui-même d'être exemplaire.»*

*) Extrait de l'allocution prononcée par M. André Laufer, professeur, lors du culte funèbre au temple de Chouilly, le 31 août 1967.

Diriger une école, c'est avant tout en maintenir la tradition, c'est en sauvegarder l'esprit. Pendant près d'un quart de siècle, avec un effectif d'élèves qui aujourd'hui a triplé, ce fut la préoccupation et la joie de Monsieur de Marignac: l'esprit de sa maison, il le cultivait dans la bonté et la confiance, le respect des convictions, l'amour de la justice, le refus de l'arbitraire en matière d'éducation, le refus de tout nationalisme étroit: il était convaincu de la fraternité des êtres et des peuples. Le noble idéal qui inspirait sa tâche de directeur, il l'a insufflé à son corps enseignant et a cherché, durant toute sa vie à Chailly, à donner à sa maison le rayonnement qu'il souhaitait. Il a créé, il a innové, toujours en maintenant la tradition et l'esprit, dans le but d'adapter le système d'éducation et d'enseignement de Chailly aux exigences de l'époque. Nous n'allons pas ici énumérer tout ce que lui doit son Ecole: Monsieur de Marignac fut un Directeur, dans le plein sens du terme.

Au moment où il quitte Chailly, il lègue à ses amis qui restent, la foi en l'avenir, le sens de la collaboration amicale et ce qui demeure la raison d'être de toute carrière d'éducateur: la pensée constante du bien des élèves.

R. Barras

SCHWEIZER UMSCHAU

Die Schweizer Jugend-Akademie veranstaltet im Februar 1968 einen sechswöchigen Bildungskurs für junge Erwachsene.

Auskunft durch: Sekretariat Schweizer Jugend-Akademie, 8590 Salmsach.

IGEHO

Unter der Bezeichnung IGEHO 67 wird die 2. Internationale Fach-Messe für Gemeinschaftsverpflegung vom 22. bis 28. November 1967 in den großen Hallen der Muster-Messe in Basel durchgeführt.

Während der ganzen Dauer der Ausstellung werden eine Reihe technischer und wissenschaftlicher Vorträge organisiert. Diese Vorträge halten Persönlichkeiten ersten Ranges, schweizerischer und ausländischer Nationalität. Fragen der Ernährung, der Nähr-Mittel-Kunde der Diät und der Gemeinschaftsverpflegung in Schulen, Universitäten und Spitälern werden behandelt. Allen interessierten Kreisen sei der IGEHO 67 bestens empfohlen.

BÜCHERBESPRECHUNGEN

Werner Traxel: *Einführung in die Methodik der Psychologie*. Verlag Hans Huber, Bern. 348 Seiten, 40 Abbildungen, 31 Tabellen, Fr./DM 28.-.

Der Autor kann für sich in Anspruch nehmen, eine ausgezeichnete einführende, systematische Darstellung der allgemeinen Methodik der Psychologie veröffentlicht zu haben. Zweifelsohne füllt dieses Buch eine Lücke aus. Durch die elementare Darstellungsweise ist es auch möglich, sich ohne besondere Vorkenntnisse in die Materie einzuarbeiten. Die Absicht des Verfassers, zwischen der bestehenden Tradition und neueren methodischen Entwicklungen eine Brücke zu schlagen, darf als geglückt betrachtet werden.

H. Nickel: *Die visuelle Wahrnehmung im Kindergarten- und Einschulungsalter*. Gemeinschaftsverlag Huber/Klett. Auslieferung für Deutschland und Oesterreich: Ernst Klett, Stuttgart. 1967, 107 S., 3 Abb., Abhandlungen zur pädagogischen Psychologie, Band IX, Leinen Fr./DM 20.-.

Die bisherigen Untersuchungen über dieses Thema haben zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen geführt. Durch zwei multifaktorielle Versuchsreihen will der Autor einige der wesentlichen Fragen neu überprüfen. Nicht nur eine Klärung der Entwicklung psychologischer Probleme erfolgt, die Befunde stellen vielmehr auch die psychologische Grundlage des Anfangsunterrichtes zur Diskussion.

Schweizer Wanderkalender 1968. Der beliebte Jahrbücher wird sich auch diesmal viele neue Freunde schaffen. Der Reinerlös fließt den schweizerischen Jugendherbergen zu.

Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Schweiz. Bund für Jugendherbergen, Postfach 747, 8022 Zürich (Telephon 051 32 84 67). Preis Fr. 4.-.

M. B.

Fritz Wartenweiler: *Bildung oder Training?* Rotapfel-Verlag, Zürich. 310 Seiten. Illustrationen von Adolf Weber. Leinen Fr. 13.80.

Der Autor schöpft aus Erkenntnissen und Erfahrungen seiner Lebensarbeit, der Erwachsenenbildung, die sein innerstes Anliegen ist. Prägnant abgefaßte Kurzbiographien bedeutender Schweizer Männer und Frauen – durchweg auch als Klassenlektüre geeignet – zeigt am Beispiel Wege der Bildungsarbeit in der Schule. Eine Würdigung der Lehrerverarbeit, aus der jeder Erzieher Ermunterung und neue Kraft schöpfen kann.

SL

Fritz G. Wartenweiler und Manfred Kyber: *Das gläserne Krönlein*. Rotapfel-Verlag, Zürich. 40 Seiten.

Fritz G. Wartenweiler, der Sohn des Volksbildners, hat ein neues reizvolles Kinderbuch geschaffen. Als Maler und Zeichner illustrierte er es selbst. Der Erzählung liegt ein Märchen von Manfred Kyber zugrunde. Das Buch ist nicht nur eine Wiederentdeckung einer schönen Erzählung, sondern auch ein Quell innerer Gesundheit, tief menschlichen Fühlens und Erlebens.

B. O.

John Ridgway und Chay Blyth: *Im Ruderboot über den Atlantik*. Verlag Stocker-Schmid, Dietikon. 240 S., 12 Bildertafeln, mehrfarbiger Schutzumschlag, Ganzleinen, Fr. 12.80.

Es ist ein Buch der großen Kameradschaft und des bis zum äußersten gehenden Wagnisses. Lassen Sie sich bitte durch den Umschlagtext näheres über dieses beispiellose Abenteuer zweier Männer berichten, die ihrem Willen und ihrem Körper das letzte abverlangen mußten, um bestehen zu können. Voraussetzung für körperliche Leistungs- und Leistungsfähigkeit ist die Selbsterkenntnis jedes Partners und eine beispielhafte geistige Disziplin, durch welche Ridgway und Blyth ihre Schicksalsgemeinschaft auch durch alle Klippen menschlicher Schwächen zu steuern vermochten.

ko

René Enderli: *Wir schneiden und falten, kleben, gestalten*. Verlag Dr. Harald Plüß & Co., Küsnacht ZH. 148 S., Leinen, mit Sachregister.

Im Gegensatz zu vielen Anleitungen für nur einzelne Materialien oder Techniken, ist diese Bastel-Anleitung für Unterrichtende universell, soweit es sich um das Gestalten von Materialien und um Verwendung von Werkzeug handelt, die auch für den Klassenbedarf billig zu beschaffen sind.

Die große Auswahl bewegt sich vom bewährt-Althergebrachten bis zum neuesten Modischen und den immer beliebter werdenden «Mobiles». Sie umfaßt leichteste bis schwierigste Aufgaben.

Wegleitend für die Zusammenstellung dieses reich und mehrfarbig illustrierten Lehrbuches ist die pädagogische Erkenntnis: «Handwerkliche Betätigung bringt das Kind zur inneren Ruhe, Ordnung und Anständigkeit.»

ko